

## Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“

vom 24.08.2009<sup>1</sup>, in der Fassung der 7. Änderung vom 03.02.2020<sup>2</sup>

### § 1 Dienstsiegel

- (1) Das Amt „Am Stettiner Haff“ führt das kleine Landessiegel des Landes M-V mit der Umschrift „Amt Am Stettiner Haff“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher und dem Bürgermeister der Stadt Eggesin vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit der Führung des Siegels beauftragen.

### § 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden, dem Bürgermeister der Stadt Eggesin und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch einen anderen Stadtvertreter vertreten.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
  1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Vergabe von Aufträgen
  3. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des AbschlussberichtesSofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

### § 3 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher alle Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem

---

<sup>1</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/10 vom 20.10.2009

<sup>2</sup> 1. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 10/01 vom 12.01.2010;  
2. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 11/02 vom 22.02.2011;  
3. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 04/12 vom 18.04.2012;  
4. Änderung: Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 22.02.2013;  
5. Änderung: Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 28.04.2015;  
6. Änderung: Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 17.01.2017;  
7. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 04.02.2020

Amtsausschuss vorbehalten sind bzw. durch diese Satzung dem Amtsvorsteher zugeordnet werden.

- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat
  2. über überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1000,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Fall
  3. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100 €
- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Absatz 2 zu unterrichten.
- (4) Der Amtsvorsteher und der Bürgermeister der Stadt Eggesin können zwischen den Sitzungen des Amtsausschusses Beratungen mit den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden zu folgenden Themen durchführen:
  - a) Information zu wichtigen Gesetzen und Verordnungen
  - b) Information zur Verwaltung
  - c) Formulierung von Arbeitsaufträgen für die Ausschüsse
  - d) Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses
- (5) Der Amtsvorsteher und der Bürgermeister der Stadt Eggesin sind verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

### **§ 3a Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft**

- (1) *Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung*

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspostitionen, wenn sie 2 v.H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000,00 € nicht übersteigen.
- (2) *Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten*

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die das Amt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

- (3) *Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte*

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

#### **§ 4 Rechte der Einwohner**

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes können sich jederzeit mit Hinweisen, Anregungen und Vorschlägen an den Amtsvorsteher wenden. Hierfür hält der Amtsvorsteher Sprechstunden in der Verwaltung des Amtes und der Außenstelle Ueckermünde ab.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses, an den Amtsvorsteher und an den Bürgermeister der Stadt Eggesin Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher, die jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder der Bürgermeister der Stadt Eggesin.

#### **§ 5 Verwaltung**

Das Amt „Am Stettiner Haff“ unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltung des Amtes wird von der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde wahrgenommen.

#### **§ 6 Ständige Ausschüsse**

- (1) Alle Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden durch den Amtsausschuss gewählt.
- (2) Die folgenden Ausschüsse werden gemäß § 136 KV M-V gebildet:

##### **a) Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 4 Amtsausschussmitglieder und bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben: Wahrnehmung für das Amt und die Gemeinden des Amtes sowie der Stadt Eggesin infolge Übertragung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung auf das Amt

- Kontrolle und Steuerung des Rechnungsprüfungsamtes
- Schwerpunktsetzung für die Prüfungsfelder
- Bindeglied zur Kommunalpolitik
- Weiterleitung, Unterstützung und Überwachung der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes
- fachliche Beratung der Gemeindevertretungen in Bezug auf Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastungsentscheidung

## **b) Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabengebiet: 1. Finanz- und Haushaltswesen  
2. Erarbeitung von Umlagegrundlagen

## **§ 6a Personalbeirat**

- (1) Gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin in der geltenden Fassung wird ein Personalbeirat gebildet.
- (2) Der Personalbeirat berät den Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt Eggesin zu Personalentscheidungen über amtsumlagefähige Stellen bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 und bei Beamten bis einschließlich mittlerer Dienst.
- (3) Der Personalbeirat setzt sich zusammen aus:
  - 2 Mitgliedern des Amtsausschusses, die nicht Stadtvertreter der Stadt Eggesin sind
  - 2 Mitgliedern des Amtsausschusses, die Stadtvertreter der Stadt Eggesin sind
  - dem Bürgermeister der Stadt Eggesin

## **§ 7 Entschädigungen**

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.
- (2) Die erste stellvertretende Person des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 125,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.
- (3) Alle Mitglieder des Amtsausschusses oder ihre Stellvertretungen sowie die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Fachausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

## **§ 8 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen**

Dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

- a) bei Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000 EUR
- b) bei unentgeltlicher Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 250 EUR

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR, bei wiederkeh-

renden Leistungen bis zu monatlich 500 EUR sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht der Schriftform des § 143 Abs. 2 Satz 1 und 2 KV M-V entsprechen.

## **§ 10 Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

Verträge des Amtes nach § 143 Abs. 2 Satz 6 und 7 KV M-V sind nur rechtsverbindlich, wenn der Amtsausschuss zustimmt. Dies gilt nicht für Verträge nach feststehendem Tarif und Verträge, die einen Geschäftswert von 500 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 50 EUR nicht übersteigen.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes „Am Stettiner Haff“ erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <http://www.amt-am-stettiner-haff.de/öffentliche> Bekanntmachungen. Textfassungen werden zur Mitnahme in der Verwaltung Stettiner Straße 1 in Eggesin bereitgehalten.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sind mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Über diese Bekanntmachungen wird an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 4 informiert.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes „Am Stettiner Haff“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufungen von öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gemacht. Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt „Am Stettiner Haff“ vorhanden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Pläne und Verzeichnissen ist im Internet wie in Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ im Rathaus Stettiner Straße 1.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Str. 1 öffentlich bekannt gemacht.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 4 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in üblicher Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Für öffentliche Bekanntmachungen Dritter gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 11a Sprachform**

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

## **(§ 12) Inkrafttreten**